

Reglement für die Untergruppe CO₂-Abgabebefreiung der Fachgruppe Zierpflanzen

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- §1 Unter dem Namen „CO₂-Gruppe“ besteht innerhalb der Fachgruppe Zierpflanzen eine Untergruppe im Sinne von x 16 ffx ff des Reglements der Fachgruppe

Grundlage dieses Reglements bilden die Statuten des JardinSuisse und das Reglement für die Fachgruppe Zierpflanzen vom 27. November 2007

- §2 Die CO₂-Gruppe steht Produzenten offen, welche sich von der CO₂-Abgabe nach Kapitel 5 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2012 befreien lassen wollen. Aufgabe der Gruppe ist, die CO₂-Befreiung der Betriebe zu organisieren und allfällige Übererfüllungen zu verkaufen. Die Untergruppe vereinbart mit den zuständigen Behörden (BAFU) ein CO₂-Emissionsreduktionsziel und haftet gegenüber dem Bund für die Erreichung dieses Ziels bis 2020. Sie übernimmt die Abrechnung der CO₂-Abgabe für die Gruppenmitglieder. Dazu unterschreibt jedes Mitglied eine Abtretungsvollmacht. Die Vollmacht ist Teil dieses Reglements.

- §3 Die Gruppe unterstützt die Mitgliederbetriebe beim effektiven Energieeinsatz. Dazu wird zusammen mit der EnAW ein entsprechendes Dienstleistungsangebot erarbeitet.

II. MITGLIEDSCHAFT

- §4 Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in der Untergruppe CO₂ sind:

Die Bereitschaft zur Steigerung der Energieeffizienz im eigenen Betrieb mit wirtschaftlichen Massnahmen.

und

Mitgliedschaft beim JardinSuisse (JS) beziehungsweise dem Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten (VSGP)

III. ORGANE

- §5 Die Organe der Untergruppe sind:
Die Mitgliederversammlung.
Die zuständige Fachabteilung der Geschäftsstelle des JardinSuisse.
Die von der EnAW (Energie-Agentur der Wirtschaft) mit der Erarbeitung des Emissionsziels und dem jährlichen Monitoring beauftragten Stellen (Gruppenmoderatoren).

IV. RECHTE/PFLICHTEN

Administratives/Fristen/Verfahren

- §6 Das Sekretariat der Gruppe wird von der Fachabteilung Zierpflanzen geführt.
- §7 Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Diese kann mit der Hauptversammlung der Fachgruppe Zierpflanzen kombiniert werden. Die Mitgliederversammlung genehmigt die Jahresrechnung und erteilt dem Sekretariat Entlastung. Bei Bedarf wird zusätzlich eine Fachtagung zu anstehenden Fragen und Problemen organisiert.
- §8 Die Fachbetreuung und Begleitung erfolgt durch die EnAW. Dazu schliesst die Geschäftsstelle des JS mit der EnAW einen Dienstleistungsvertrag ab.

Monitoring

- §9 Die EnAW stellt den Mitgliedsfirmen, dem JS und den Gruppenmoderatoren ein Internet basiertes Monitoring-System zur Verfügung.
Die Mitglieder stellen dem zuständigen Gruppenmoderator die Energierechnungen für Brennstoffe und Elektrizität sowie allfällige andere, für das Monitoring erforderliche Kenngrössen (Indikatoren für die Produktion) eines Jahres bis spätestens Ende Januar des Folgejahres zu¹.
Die Gruppenmoderatoren erfassen die Rechnungen im Monitoringsystem und erstellen bis Mitte Mai einen Bericht zur Zielerreichung pro Mitglied und auf Gruppenebene.
Die Gruppenmoderatoren erstellen den Rückerstattungsantrag und andere allenfalls notwendige Berichte zu Händen des Bundes, der Kantone sowie der EVUs, die Effizienzboni gewähren.
Die Mitglieder kontrollieren die für sie erstellten Berichte und übernehmen die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.

Rückerstattung/Zielerreichung auf Gruppenebene

- §10 Erreicht die Gruppe als Ganzes im Berichtsjahr das Emissionsziel, so wird die CO₂-Abgabe vollumfänglich an die Betriebe ausgeschüttet. Die von der Oberzolldirektion an den JS überwiesene Rückerstattung wird im Verhältnis der tatsächlichen CO₂-Frachten an die Mitglieder ausbezahlt.
Erreicht die Gruppe das Jahresziel nicht, so wird ein Teilbetrag der Rückerstattung zurückbehalten. Der Rückbehalt wird so berechnet, dass damit die benötigten Emissionsminderungszertifikate bis zum Jahr 2020 und die zu erwartende Strafe bezahlt werden können. Der Restbetrag wird wieder im Verhältnis der tatsächlichen CO₂-Frachten der Mitglieder ausgeschüttet.

Bonus- Malus- System

- §11 Verfehlt ein Mitglied sein Emissionsziel in einem Jahr um mehr als 15%, so wird die Abgabe für diesen Betrieb nur im Verhältnis des Zielwertes und nicht der tatsächlichen Emissionen ausgeschüttet.
Die so zurückbehaltene Summe wird auf diejenigen Betriebe verteilt, die den Zielwert um mehr als 15% übertroffen haben. Die Ausschüttung erfolgt im Verhältnis der über den Zielpfad hinausgehenden Emissionsreduktion in Tonnen CO₂ dieser Firmen.

Bei grossen betrieblichen Veränderungen kann der Betrieb ein begründetes Gesuch um eine Anpassung der Zielvereinbarung bei der Geschäftsstelle einreichen.

Verkauf von Übererfüllungen

- §12 Erzielt die Gruppe als Ganzes eine Übererfüllung gemäss Artikel 12 der CO₂-Verordnung, so lässt der JS diese vom BAFU bescheinigen und verkauft sie bestmöglich. Der erzielte Ertrag wird an diejenigen Firmen ausgeschüttet, die zu der Übererfüllung beigetragen haben. Die Ausschüttung erfolgt im Verhältnis der über den Zielpfad hinausgehenden Emissionsreduktion in Tonnen CO₂ pro Mitglied.

Die sogenannte Rückverteilung in Abhängigkeit von der AHV-Lohnsumme ist von diesem Reglement nicht betroffen und geht von den Ausgleichskassen direkt an die Betriebe.

¹ Wird der Strombezug halbjährlich von April bis September und von Oktober bis März in Rechnung gestellt, so wird jeweils der Verbrauch von Oktober eines Jahres bis September des Folgejahres berücksichtigt.

V. ANGEBOTE

Im Jahresbeitrag sind die folgenden Grundleistungen enthalten:

- Erarbeitung eines Zielwertes auf Ebene der Einzelmitglieder (Basis für Bonus-Malus-System)
- Erarbeitung eines Zielvorschlages zu Händen des Bundes auf Gruppenebene
- jährliches Monitoring der Energiedaten, Erfassen der Energierechnungen, Plausibilisierung der Daten
- Bilanzierung pro Firma als Basis für die Ausschüttung der CO₂-Rückerstattung und für das Bonus-Malus-System
- Erstellen der jährlichen Berichte:
 - Rückerstattungsantrag auf Gruppenebene
 - Jahresbericht zu Händen der Kantone
 - Nachweis Effizienzbonus für EVUs
 - Einholen von Bescheinigungen bei Übererfüllung des Zielpfads
- Unterstützung der Gruppe und Mitglieder bei Audits durch den Bund
- Information über administrative Schritte und bevorstehende Fristen
- Information der Mitglieder über laufende energiepolitische Entwicklungen
- jährlicher Workshop oder Informationsbeitrag zum Thema Energieeffizienz und zum Erfahrungsaustausch in der Gruppe.

Als Zusatzangebot können die Mitglieder bei den Gruppenmoderatoren die folgenden Leistungen bestellen:

- einfacher Energie-Checkup vor Ort mit mündlicher Empfehlung
- umfangreiche Energie-Analyse mit schriftlichem Massnahmenplan, Kosten-/Nutzenabschätzung für jede Massnahme
- langfristiges Energieversorgungskonzept, Wirtschaftlichkeitsrechnung für eine Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energiequellen
- Potenzialabschätzung Solarenergie im Betrieb

VI. FINANZIERUG

a. Grundsatz

§13 Die Untergruppe finanziert sich durch Jahresbeträge und durch die Rückerstattung des Bundes.

§14 Auf den Administrativkosten des JS wird für Nichtmitglieder des JS ein Zuschlag gemäss Gebührenliste erhoben.

§15 Zur Abdeckung des Restrisikos (Nichterreichen des Gruppenziels) wird ein Teil der vom Bund zurückerstatteten Abgabe durch den JS zurückbehalten und nicht unmittelbar an die Mitgliedsbetriebe ausbezahlt. Die Höhe des Rückhaltes wird pro Betrieb berechnet. Er richtet sich nach der Grösse des Betriebes (Menge CO₂) und dem Stand der Einsparungen des Betriebes. Die für die Berechnung notwendigen Daten werden im Monitoring (§9) ermittelt. Der Rückhalt wird nach dem Ende der Verpflichtungsperiode nach dem gleichen Schlüssel an die Mitglieder ausgeschüttet.

§16 Ausbezahlung der CO₂-Rückerstattung:

Spätestens 60 Tage nachdem die Rückerstattung vom Bund an den JS ausgezahlt wurde, leitet dieser den Betrag, abzüglich dem Rückbehalt gemäss Bonus-Malus-System und dem Risikoausgleich der Gesamtgruppe an die Betriebe weiter.

b. Gebühren

§17 Die Administrationskosten des JS sowie die Beträge an die EnAW werden durch einen Jahresbetrag gemäss Tarifliste abgegolten. Der Jahresbeitrag wird im voraus bis spätestens 1. März durch den JS an die Mitglieder verrechnet und ist innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

§18 Grund- und Zusatzangebot

Die Leistungen des Grundangebotes sind durch die Jahresgebühr abgedeckt.

Das Zusatzangebot wird durch das Mitglied direkt beim Leistungserbringer, das heisst bei den von der EnAW beauftragten Stellen bestellt. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Mitglied und dem Leistungserbringer.

§19 Risikoabdeckung Einzelmitglied und Gruppenrisiko:

Der JS übernimmt das Risiko einer Zielverfehlung auf Gruppenebene und macht jährlich einen Rückbehalt von einem Teilbetrag der CO₂-Rückerstattung des Bundes für einen allfälligen Kauf von Emissionsreduktionszertifikaten.

Die Mitglieder tragen entsprechend dem Bonus-Malus-System nach §11 das Risiko für die Zielerreichung auf Ebene Einzelmitglied. Wenn die Einsparungen gegenüber dem Zielpfad zurückbleiben, so wird die ausgeschüttete Rückerstattung reduziert.

Sollte sich eine grössere Zielverfehlung abzeichnen, kann JardinSuisse zur Finanzierung der Deckungslücke einen angemessenen Rückbehalt vornehmen.

c. Jahresbericht

Das Sekretariat erstellt jährlich eine Abrechnung der Erträge und Aufwendungen der Gruppe zuhanden der Mitgliederversammlung.

VII. SANKTIONEN

§20 Liefert ein Mitglied die für das Monitoring notwendigen Angaben nicht fristgerecht an die Gruppenmoderatoren, so verfällt der Anspruch auf die Auszahlung der CO₂-Rückerstattung im betreffenden Jahr.

§21 Unternimmt ein Mitglied nicht die notwendigen Anstrengungen zur Erreichung des vereinbarten Zielpfades, so wird die Auszahlung der Rückerstattung gemäss Bonus-Malus-System (§11) reduziert.

VIII. KÜNDIGUNG

§22 Mitgliedsbetrieb:

Eine Kündigung ist möglich bei Veräusserung, Auflösung des Betriebes oder wenn die Voraussetzung zur Befreiung von der CO₂-Abgabe nicht mehr gegeben ist.

Eine Kündigung muss schriftlich auf Jahresende (31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (30. September) erfolgen.

Im Jahr des Austritts wird dem Mitglied die CO₂-Rückerstattung basierend auf dem Monitoring und dem Bonus-Malus-System gemäss §11 ein letztes Mal ausbezahlt. Der Rückbehalt zur Risikoabdeckung verbleibt bei der Gruppe.

§23 Auflösung der Untergruppe

Die Gruppe kann nach dem Jahre 2020 andere Aufgaben im Bereich „Energie“ übernehmen. Wird im Jahre 2020 kein entsprechendes Projekt lanciert, löst sich die Gruppe automatisch auf.

Bei einer Auflösung wird der Rückbehalt zur Risikoabdeckung gemäss dem Verteilschlüssel nach §10 an die Mitglieder ausgeschüttet.

Die Mitgliedschaft der Einzelbetriebe wird für die Jahre nach 2020 neu geregelt und das vorliegende Reglement entsprechend angepasst.

Genehmigt an der Hauptversammlung Fachgruppe Zierpflanzen

Oeschberg, 21. November 2012